

## Abschusstaxen Rotwild 2024/2025

## Landesjagd Pitztal

Schusszeit Klasse I	01.08. – 15.11.
Schusszeit Klasse II/III	01.08. – 31.12.
Schusszeit Schmalspießer	15.05. – 31.12.

### Hirsch

Schmalspießer € 350,-

(können grundsätzlich nur anlässlich der Bejagung eines höherklassigen Wildes mitbejagt werden)

Sonstige Spießer Kl. III bis 1 kg € 700,-

### Ab Gabler Kl. III (gerade und ungerade)

Bis 1,0 kg	€ 1.000,-	je weitere 100 g	€ 70,-
Ab 2,0 kg	€ 1.700,-	je weitere 100 g	€ 75,-
Ab 3,0 kg	€ 2.450,-	je weitere 100 g	€ 100,-
Ab 4,0 kg	€ 3.450,-	je weitere 100 g	€ 120,-
Ab 5,0 kg	€ 4.650,-	je weitere 100 g	€ 150,-

Die Gewichtsermittlung erfolgt einen Tag nach dem Auskochen. Gewogen wird bei Hirschen der Klasse III das gekappte Haupt mit einem Schnitt durch die Lichter mit vollem Nasenbein, bei Hirschen der Klasse I und II das Haupt mit vollen Oberkiefer. Bei Trophäen der Klasse 3 mit Oberkiefer wird zum festgestellten Trophäengewicht 500 g in Abzug gebracht.

### Anzahlung Hirsch

Klasse I € 1.650,-

Klasse II € 1.200,-

Klasse III € 330,-



© Kolp Benedikt

Trophäen auskochen und bleichen Kl. I/II € 80,-/Stück

Trophäen auskochen und bleichen Kl. III € 60,-/Stück

Fehlschüsse lt. Pkt. 7 der Richtlinie € 100,-

Anschweißen ohne Zustandebringung Hälfte der Anzahlung

Anhang zu den Abschusstaxen beim Rotwild hinsichtlich **Kahlwild** im Falle eines Abschusses:

(können grundsätzlich nur anlässlich der Bejagung eines höherklassigen Wildes mitbejagt werden)

Tier	€ 200,-
Kalb	€ 100,-
Tier und Kalb	€ 250,- (in einem Jagdgang)

Dem Erleger gebühren als Trophäe die Grandeln.

Die endgültige Abschussrechnung umfasst:

1. die umseitig angeführten Abschusstaxen
2. die Taxen und Entgelten für allfällige Fehlschüsse, Hüttenbenützung, etc.

Alle Messungen und Bewertungen erfolgen durch den Pirschführer nach der Erlegung bzw. durch die Jagdleitung nach Vorliegen der ausgekochten Trophäen. Sie gelten ausschließlich zur Berechnung der Abschusstaxen und nicht für jagdliche Trophäenbewertungen.

Allenfalls spätere, durch Dritte vorgenommene oder vom ursprünglichen Wert abweichende Bewertungen berechtigen in keinem Falle, Forderungen oder Ansprüche, welcher Art immer, abzuleiten.